WAS IST NEU DURCH DAS 3. WAFFENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ?

Übergangsfrist bis zum 1. September 2021

Der Arbeitsschwerpunkt der letzten Jahre war sicherlich die Änderung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie und anschließend deren Umsetzung in deutsches Recht. Dieser Prozess begann im Jahr 2015 (strenggenommen sogar schon 2013) und endete mit der Verabschiedung des neuen Waffengesetzes im Dezember 2019 (auch hier gab es noch eine Korrektur im März 2020).

Die meisten Regelungen des geänderten Waffengesetzes traten zum 1. September 2020 in Kraft und bis zum 1. September 2021 laufen Übergangsfristen für verschiedene Sachverhalte. Hierzu finden Sie am Ende des Artikels eine „Checkliste", was bis dahin zu tun ist. Bitte verbreiten Sie diese in Ihren Vereinen oder im Freundeskreis, da auch Leute ohne erlaubnispflichtige Waffen Magazine besitzen können, die dann anzumelden sind oder Besitzer von Salut- und Deko-Waffen von den Neuerungen betroffen und oft überfordert sind.

Doch beginnen wir mit dem Positiven, denn nicht alles ist schlecht, was sich geändert hat:

Bedürfnisprüfung für Sportschützen

Die regelmäßige Überprüfung des schießsportlichen Bedürfnisses entwickelte sich zunehmend problematisch. War nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzes von 2003 nur eine einzige Prüfung der schießsportlichen Aktivität drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis angedacht, reklamierten zunehmend immer mehr Behörden das Recht für sich, auch danach Bedürfnisnachweise zu verlangen. Nicht nur, dass dies von den Verwaltungsgerichten mitgetragen wurde, verschärften sich die Anforderungen ebenfalls zunehmend. Diese unerfreuliche Entwicklung gipfelte im März 2019 in zwei Urteilen, die nicht anders zu verstehen sind, als dass der Schießsportler jährlich regelmäßig monatlich oder achtzehn Mal unregelmäßig mit jeder Waffe zu schießen hat, die er besitzt. Kann er dies nicht nachweisen, hat er die Waffe abzugeben.

Im Rahmen des Gesetzesänderungsverfahren ist es hier gelungen, eine neue vernünftige Regelung mit Augenmaß zu erreichen.

Zukünftig wird klar zwischen einem Bedürfnis zum Erwerb von Sportwaffen (§ 14 Abs. 3 WaffG) und dem zu deren weiteren Besitz (§ 14 Abs. 4 WaffG) getrennt. Beim Erwerbsbedürfnis ändert sich zur aktuellen Rechtslage nichts: weiterhin sind monatliche, regelmäßige oder achtzehn unregelmäßige Trainingstermine über den Zeitraum eines Jahres nachzuweisen, um bei seinem Schießsportverband eine Bescheinigung zum Erwerb einer Sportwaffe zu erhalten. Hiermit kann man dann bei seiner Behörde einen Voreintrag beantragen.

Um seinen Waffenbestand weiter behalten zu dürfen, finden zukünftig zwei Überprüfungen statt, einmal fünf und einmal zehn Jahre nach Erwerb der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass man in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Prüfung quartalsweise oder unregelmäßig sechs Mal im Jahr mit seinen Waffen trainiert hat. Unterschieden wird hier noch zwischen den Waffenarten Kurz- und Langwaffen: Besitzt man beide, muss man auch jeweils mit einer Kurz-, wie mit einer Langwaffe diese quartalsweisen oder sechs Termine nachweisen. Beschränkt sich jedoch der Besitz auf lediglich eine Waffenart, muss man auch nur hiermit entsprechend trainiert haben.

Sind seit Erteilung der ersten waffenrechtlichen oder Munitionserwerbserlaubnis aber schon mehr als zehn Jahre vergangen, beschränkt sich dann die behördliche Überprüfung allein auf die weitere Mitgliedschaft im Schießsportverein und -Verband.

Dies ist eine erhebliche Entbürokratisierung, welche insbesondere für lebensältere Sportschützen Rechtssicherheit schafft.

Schalldämpfer

Erfreulich ist auch die Entwicklung im Bereich der Schalldämpfer für Jagdlangwaffen. Waren diese bisher zwar bereits in den meisten Bundesländern für die Jagd erwerbbar, beschränkte sich dies jedoch auf Ausnahmegenehmigungen und Sondererlasse und auf einzelne Waffen und Kaliber.

Zukünftig ist der Schalldämpfer wie eine Jagdlangwaffe voreintragsfrei und unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Waffe oder einem bestimmten Kaliber erwerbbar und muss lediglich innerhalb von vierzehn Tagen in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Allein die Verwendung beschränkt sich hier auf den Einsatz von Zentralfeuerwaffen. Für besondere Jagdarten mit Randfeuermunition benötigt man weiterhin behördliche Ausnahmegenehmigungen. Auch dies ist eine große Erleichterung und reduziert unnötige Bürokratie.

Nachtsichttechnik

Eine Ausnahme für Jäger wurde auch zum Erwerb von Nachtsichtvor- und Aufsatzgeräten geschaffen. Alle Inhaber eines gültigen Jagdscheins können nunmehr diese Geräte erwerben und besitzen, unabhängig, ob sie mit Wärmebild- oder Infrarottechnik arbeiten.

Weiterhin verboten bleiben jedoch autonome Nachtsichtzielfernrohre, die über eigene, integrierte Absehen